



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Westfälische Stadtrechte**

Unna

**Münster, 1930**

nr. 105 1663 Juli 27 Aufhebung der Braugerechtigkeit der Stadt Unna im  
Amte.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

fellicher E. Edl. andienen und, daß dießes zur Hochloblichen Clevischen Canzley nebens geförderter Relation mit dem fordersten zurückgesandt werden möge dienstfleißig bitten wollen.

E. Edl. Dienstwillige

Bürgermeistere und Rhat  
der Statt Unna.

**105. — 1663 Juli 27 Kleve.**

Kurfürst Friedrich Wilhelm gestattet den Untertanen des Amtes Unna frei Bier zu brauen, nachdem sie der Stadt Unna die von ihr 1649 bzw. 1651<sup>155</sup> gezahlte Pfandsomme von 300 Goldgulden + 3000 Rth. erstattet haben; die Einlösung der Verleihung nach Ablauf von 20 Jahren bleibt vorbehalten.

Abschrift im Stadtarchiv Unna.

**106. — 1666 Oktober 25.**

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg bestätigt der Stadt Unna ihre Privilegien.

Orig. im St. A. Münster: Dep. Unna. — Erwähnt bei Steinen II S. 1070 zusammen mit späteren Privilegienbestätigungen.

**107. — 1699.**

Vertretung der Reformierten im Rat.

Aus einer Beschreibung der Grafschaft Mark (Ende des 17. Jh.) im St. A. Düsseldorf: Handschr. A. 37.

Von der Rachtwahl zu Unna.

1. Der Magistrat bestehet in 2 Bürgermeistern, 10 Rachtsmännern, worunter 2 Lohnherren oder proconsules begrieffen. 2. Die Wahl geschieht auff Petri ad Cathedram. 3. Sieben Koerherren auß den Amptern gehen ab und wehlet jedes Ampt 4. 5. oder 6. 4. Der ganze Magistrat vergeringert die Zahl und wehlen dan 7 neue Koerleuthe per sortem. 5. 6 Rachtsherren gehen ab, worunter der alter Burgermeister und ein Lohnherr mitbegrieffen. 6. Die 7 Koerherren wehlen 5 Rachtsherren und einen Burgermeister. 7. Der stehender Racht wehlt Lohnherrn oder proconsules. Und nachdem wegen Vorbengehung der Evangelisch-

<sup>155</sup> Vgl. o. nr. 102; die Entscheidung zuungunsten der Stadt erfolgte auf eine Eingabe des Drostes und der Amtsadeligen vom 13. Sept. 1662 und nach Befürwortung durch Bericht des Statthalters zu Kleve Moriz von Nassau. Der Stadt scheint keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden zu sein. Über die Verwendung der insgesamt 3415 Rth., die der Stadt durch die Amtseingefessenen zurückgezahlt wurden, befindet sich eine Zusammenstellung bei den Akten: 1995 Rth. wurden denjenigen Bürgern erstattet, die 1649 und 1651 diese Summe vorgeschossen hatten; 1055 Rth. zur Tilgung sonstiger Schulden, 150 Rth. „zur Ablöse der Schöfferei am Ringebroch“ verwendet; 125 Rth. bzw. 24 Rth. erhielten der Drost v. Bodelschwing und dessen Amtschreiber Joh. Ducker „verehret“; 10 Rth. gab man für 10 Fuder Wein, „von guten Hern und Freunden bey Wiedereinnehmung dießes Geldes verzehret“; der Rest von 56 Rth. verblieb der Kasse.